

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Buchloe „Buchloe – Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Festplatz“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Buchloe – Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Festplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgruppe Buchloe des Bayerischen Roten Kreuzes und die örtliche Wasserwacht benötigen dringend Flächen für Räumlichkeiten zu Schulungszwecken, als Lagermöglichkeiten und für die Fahrzeugunterstellung. (Die Rettungswacht bleibt am bisherigen Standort). Zudem werden in dem Baugebiet Flächen für Gewerbe und für soziale Einrichtungen bereitgestellt, die in offener Bauweise errichtet werden.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Buchloe, das begrenzt wird durch:

- im Norden durch die Eschenlohstraße mit nördlich angrenzender Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet „Nord II“,
- im Osten durch Wohnbebauung,
- im Süden durch Kleingartenanlagen und
- im Westen durch die Bahntrasse Richtung Augsburg mit westlich anschließender Kläranlage.



Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,56 ha umfasst vollständig die Fl.Nrn. 1926/2, 2062 und 2063 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 1926 der Gemarkung Buchloe.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Buchloe „Buchloe – Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Festplatz“ inkl. Satzungstext und Begründung und die schalltechnische

Untersuchung Nr. 17118 vom 10.09.2018, hils consult, in der Zeit vom

26.03.2019 bis zum 30.04.2019

**im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Zi. Nr. 107
während der üblichen Öffnungszeiten**

öffentlich ausgelegt und können in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Buchloe (www.buchloe.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch).

Buchloe, den 18.03.2019

Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister